

## Managementplan für die Wiese beim Natura-2000-Gebiet Egelsee, Teile der GSTNrn 293 und 296/1; beide KG Thierberg

Die Egelseewiese wird im Allgemeinen zwei Mal jährlich gemäht und einmal nach dem 15.09. mit ca. 10 Kälbern beweidet. Der erste Schnittzeitpunkt war bisher nicht an einen konkretes Datum gebunden und variierte daher jährlich je nach Wetterlage und Wasserstand auf der Fläche (2016: Anfang Juli; 2017: Anfang Juni). Nach der Beweidung im Herbst wird die gesamte bewirtschaftete Fläche noch ein zusätzliches Mal gemäht bzw. gemulcht. Je nach Witterungsverhältnisse kann sich dieser Termin bis zum Februar des Folgejahres hinauszögern.

Im Anschluss nach jeder Mahd wurde ein Großteil der Fläche mit Festmist oder Flüssigdünger gedüngt. Von der Düngung ausgenommen wurden und werden jene Feuchtstandorte, welche zum Teil bei der ersten Mahd ebenfalls ausgespart wurden.

Nunmehr wurden seit dem Jahr 2011 größere Bereiche direkt am Seeufer aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Anweisung der Behörde, BH-Kufstein) in den letzten Jahren nicht mehr gemäht. Die Bewirtschaftung der Egelseewiese in Richtung Südwesten endet jetzt bei der Grenze des derzeitigen Natura-2000-Gebietes. Jener Uferbereich der in der letzten Zeit nicht mehr bewirtschaftet wurde beträgt ca. 20-30m vom See in Richtung Wiese (gemessen von der Grundstücksgrenze am Ufer in Richtung Südosten). In der Vergangenheit wurde dieser Bereich bis einschließlich 2010 einmal jährlich im Spätherbst gemäht.

Aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung kommen dort aktuell Jungbäume (Schwarzerlen, Fichten und Faulbaum) auf und die Fläche tendiert ebenso zur Verschilfung.

Die derzeitige Entwicklung der Verbuschung und Verschilfung birgt negative Folgen für den EU-geschützten Lebensraum 7210 „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davalliana“, welcher der Grund für die Ausweisung des Egelsees als Natura-2000-Gebiet ist. Die aufkommenden Jungbäume beschatten den geschützten Pflanzenbestand von *Cladium mariscus* zunehmend und engen dessen Lebensraum deutlich ein. Zusätzlich stellen Gehölze im Vergleich zu einer Wiese eine größere Verdunstungsfläche dar, wodurch mehr Wasser verdunstet und damit dem Feuchtgebiet Wasser verstärkt entzogen wird.

Im Konkreten wäre eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Teilbereichen dieser ehemals gemähten Uferzone für den Schutzzweck förderlich und somit wünschenswert.

Es bedarf einer Erstpflge und im Anschluss daran einer laufenden weiteren Pflege dieser Flächen.

Die Maßnahmen im ersten Jahr unterscheiden sich von den Folgejahren hinsichtlich Arbeitsintensität und Dauer deutlich.

Der Mehraufwand der Pflege dieses sensiblen Uferbereichs im ersten Jahr sollte nach Ansicht der Schutzgebietsbetreuung von der Abteilung Umweltschutz gefördert und unterstützt werden.

Auch die Pflegemaßnahmen in den Folgejahren muss gefördert werden.

Durch diese Pflegemaßnahmen werden nach dem derzeitigen besten Stand der Wissenschaft jedenfalls die besten Möglichkeiten geboten, dass der geschützte Pflanzenbestand (hier vor allem der Lebensraumtyp 7210 „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davalliana“) nachhaltig erhalten und somit vor dem „Verschwinden“ geschützt wird.

Eine Traktorzufahrt zur Holzgewinnung vom nordwestlichen Bereich der Wiese in den angrenzenden Wald kann aus fachlicher Sicht weiterhin genutzt werden kann. Diese besteht derzeit bereits und ist als enge Gasse zur Ausbringung von Holz mit einem Traktor oder ähnlichem Gerät ausgeprägt. Die weitere

Nutzung dieser Zufahrt hat keine negativen Auswirkungen auf die geschützten Schneideriedbestände bzw. auf die Ufervegetation des Egelsees.

## **Maßnahmen:**

### **Erstmaßnahmen: Umsetzung ab 2018 möglich**

Bevor die im folgenden beschriebene **Erstmaßnahme 1** umgesetzt werden kann, muss bei der Abteilung Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Kufstein bezüglich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht werden.

#### **Erstmaßnahme 1: Räumung des Grabens von der Natura 2000-Gebietsgrenze bis zum See**

##### *Beschreibung:*

Die Räumung des Grabens darf nicht mehr aufweisen als 50cm Breite und 50cm Tiefe. Die Arbeiten sollen erst im Spätherbst (ab Mitte Oktober, Vorzugsweise erst im November) oder im Winter/Frühjahr durchgeführt werden um Flurschäden zu minimieren. Zu dieser Jahreszeit befinden sich am wenigsten Organismen im Gewässer und die Auswirkungen auf die Gewässerökologie sind somit am geringsten. Die Räumung könnte bei günstigen Bedingungen mit einem Kleinbagger (max. 3,5t) von einer Seite des Grabens mit einer Breitschaufel getätigt werden. Ein Befahren des Grabens würde zu einer deutlichen Zerstörung der stark vernässten Uferbereiche des Grabens führen. Hier müsste jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Im Falle der Gefahr der Entstehung von größeren Flurschäden müssen die Baggerarbeiten sofort eingestellt werden und die weitere Räumung muss per Hand erfolgen. Diese Tätigkeit in diesem sensiblen Uferbereich darf nur im Beisein eines Vertreters der Abt. Umweltschutz des Landes Tirol erfolgen.

Das entfernte Material muss neben dem Graben einige Tage gelagert werden. Anschließend sollte dieses entfernt werden.

Dazu: In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das Räumen des Grabens außerhalb des Natura-2000-Gebietes innerhalb der Feuchtwiese in den letzten Jahren per Bescheid bewilligt worden ist, wobei auch hier entsprechenden Nebenbestimmungen dafür sorgten, dass eine behutsame und Standort angepasste Räumung erfolgte. Eine solche Räumung hat jedenfalls nicht dazu geführt, dass das Natura-2000-Gebiet beschädigt oder erheblich beeinträchtigt wurde.

#### **Erstmaßnahme 2: Schwenden des Jungaufwuchses von Schwarzerlen, Fichten & Faulbaum**

##### *Beschreibung:*

Alle Gehölze unter 5 m sollten auf der im Plan dargestellten Fläche entfernt werden. Junge und kleinere Schwarzerlen sollten mit Wurzelstock entfernt werden um eine neuerliche Ausbreitung über vegetative Vermehrung zu unterbinden. Die Entfernung von Gehölzen mit Wurzelstock würde im Idealfall per Hand erfolgen. Wenn dies nicht mehr möglich ist, können die Gehölze mit einer Maschine (z.B.: kl. Bagger/Traktor mit Greifer) senkrecht aus dem Boden gezogen werden. Eine Unterlegung von Holzschwellen unter das Baggergerät, die ein Einsinken der Maschine in die Feuchtwiese/ das Moor

verhindert, ist jedenfalls notwendig. Es muss strikt auf die Vermeidung von Flurschäden durch die Maschine geachtet werden. Unter Einsatz einer Maschine (Bagger/Traktor) sollte auch diese Maßnahme erst im Spätherbst bei trockenen Verhältnissen von statten gehen. Auch die Bodenverletzung welche durch die Entnahme der Wurzelstöcke entsteht, soll möglichst gering gehalten werden. Grasnarben und Moospolster, die durch diese Maßnahme ausgehoben werden, sollen wieder an deren ursprünglichen Ort und Stelle platziert werden.

Diese Art der Bearbeitung soll zuerst auf einer kleinen Fläche ausprobiert werden um deren Auswirkung auf die umliegende Vegetation besser abschätzen zu können.

#### Dazu:

Die ersten Testversuche der **Erstmaßnahme 2** bei denen Maschinen zum Einsatz kommen, müssen mit Herrn Mag. Plössnig von der Abt. UWS abgesprochen werden. Bei diesen Tätigkeiten im sensiblen Natura-2000-Gebiet muss ein Vertreter der Abt. UWS anwesend sein.

Eine weitere Möglichkeit wäre die jungen Schwarzerlen mittels Seilwinde auszuziehen. Diese Option kann aber erst nach Testversuchen und Rücksprache mit der Abt. Umweltschutz angewendet werden, denn es sind dabei größere Bodennarben zu erwarten als bei der vorher beschriebenen Variante. Größere Schwarzerlen, welche schon fest im Boden verankert sind, sollen möglichst tief abgeschnitten werden.

Das gesamte geschwendete Material muss von der Fläche entfernt, abtransportiert und fachgerecht entsorgt werden.



Maßstab 1:1000

Abb1: Fläche der Erstmaßnahme 2: Die eingezeichnete Fläche zeigt jenen Bereich in dem die vorhandenen Gehölze (Schwarzerle, Faulbaum, Fichte) bis zu einer max. Höhe von 5m gezupft bzw. geschwendet werden sollen.

## Maßnahme in den Folgejahren:

### Maßnahme 1:

Einmalige Mahd pro Jahr und Abtransport des anfallenden Mähgutes von der Fläche. Eine Mahd alle 2 Jahre kann nach Absprache versucht werden.

Zeitpunkt: Mahd im Herbst ab dem 15.9.

### Beschreibung:

Der im Plan gekennzeichnete Bereich soll mit einem Handmäher (Balkenmäher) einmal jährlich (nach Absprache mit der Abt UWS des ATR auch alle 2 Jahre) im Herbst ab dem 15.9. gemäht werden. Das Mähgut muss von der Fläche ausgetragen bzw. abtransportiert werden.

### Ziel:

Durch die jährliche Mahd wird die Fläche freigehalten von aufkommenden Gehölzen. Zusätzlich begünstigt diese Maßnahme die Erhaltung des seltenen Schneideriedbestandes (*Cladium mariscus*).



Maßstab 1:1000

Abb. 2: Jene Fläche ist eingezeichnet, die jährlich einmal oder u.U. nach vorheriger Absprache mindestens alle 2 Jahre einmal im Herbst (ab 15.9.) gemäht werden soll [Maßnahme1]. Das Mähgut muss von der Fläche abtransportiert werden.



Maßstab 1:500

Abb. 3: Jene Fläche ist eingezeichnet, die jährlich einmal oder u.U. nach vorheriger Absprache mindestens alle 2 Jahre einmal im Herbst (ab 15.9.) gemäht werden soll [Maßnahme1]. Das Mähgut muss von der Fläche abtransportiert werden.

### Maßnahme 3: Düngefreistellung

*Beschreibung:*

Die direkt an das Natura-2000-Gebiet angrenzende bewirtschaftete Wiesenfläche soll von der jährlichen Düngung ausgenommen werden. Der nördlich vom Entwässerungsgraben gelegene Wiesenbereich, welcher direkt an das Natura-2000-Gebiet angrenzt, soll von jeglicher Düngung (Festmist, Jauche, Gülle) freigehalten werden.

Zeitpunkt: Ganzjährig



Abb.4: Zeigt jenen Bereich der von jeglicher Düngung freigestellt werden soll.

#### Maßnahme 4: Neophytenbekämpfung

Diese Maßnahme 4 sollte im Zusammenhang mit der Erhaltung der für das Natura-2000-Gebiet Egelsee gemeldeten Lebensraumtypen durchgeführt werden.

Den Erstmaßnahmen sowie Maßnahmen 1 bis 3 ist der Vorzug zu geben, da sie stärker auf die Herstellung und/oder Beibehaltung des Günstigen Erhaltungszustandes des LRT 7210 „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ ausgerichtet sind.

##### Beschreibung:

Dreimalige Mahd des eingezeichneten Bereichs mit einer Motorsense oder Ähnlichem um die Samenreife des derzeit dort bereits festgestellten Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) zu unterbinden. Damit soll auch das weitere Vorkommen dieser Art unterbunden werden.

**Zeitpunkt:**

1. Mahd: Anfang Juni
2. Mahd: Anfang Juli
3. Mahd: Anfang August

**Zusatzinformation:**

Im eingezeichneten Bereich wachsen derzeit üppige Bestände der nicht heimischen Pflanze „Drüsiges Springkraut“. Es handelt sich dabei zum Großteil um die GST Nr. 293, zu einem kleinen Teil aber auch um die GST Nr 296/1. Um eine weitere Ausbreitung dieser Pflanze zu unterbinden, muss die Samenreife unterbunden werden. Kommt die Pflanze zur Samenreife, können die Samen über den Entwässerungsgraben bis hin zum Natura-2000-Gebiet Egelsee geschwemmt werden und dort die schützenswerte Ufervegetation verdrängen. Kleine Individuen wurden bereits neben dem Entwässerungsgraben nahe dem Uferbereich gesichtet.



Abb. 4: Die markierte Fläche zeigt jenen Standort wo das Drüsige Springkraut in größeren Beständen vorkommt. Diese Bestände sollten 3x jährlich gemäht werden um eine weitere Samenreife zu unterbinden.

**Bilddokumentation:**



Bereich der Erstmaßnahme 1: Entwässerungsgraben ist zum See hin im Bereich des Natura-2000-Gebietes bereits verlandet;



Bereich der Erstmaßnahme 1: Entwässerungsgraben im Nahbereich des Sees zeigt Tendenzen zur Verlandung



Bereich der Erstmaßnahme 2: Jungwuchs von Schwarzzerle & Faulbaum



Bereich der Erstmaßnahme 2: Jungwuchs von Schwarzzerle & Faulbaum



Bereich der Erstmaßnahme 2: Jungwuchs von Schwarzerle & Faulbaum



Bereich der Erstmaßnahme 2: Jungwuchs von Schwarzerle & Faulbaum



Bereich der Maßnahme 4: Springkrautbestände



Bereich der Maßnahme 4: Springkrautbestände verzahnt mit Brennnesselflor



Bereich der Maßnahme 4: Springkrautbestände direkt neben dem Graben. Samen können über den Entwässerungsgraben bis zum Egelsee transportiert werden.